

**Verordnung des Landratsamts Heilbronn über die Regelung
des Gemeingebrauchs am Gewässer I. Ordnung Kocher
im Landkreis Heilbronn
vom 01. September 2009**

Auf Grund der § 28 Abs. 2 Nr.1, § 95 Abs. 2, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. I S. 219, ber. S. 404), wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand, Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung regelt die Ausübung des Gemeingebrauchs am Kocher im Landkreis Heilbronn.
- (2) Die Verordnung erstreckt sich auf das Gewässer I. Ordnung Kocher auf dem Gebiet des Landkreises Heilbronn von der Gemarkung Hardthausen bis zur Mündung in den Neckar.
- (3) Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind in der Übersichtskarte M 1:25.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Die Verordnung mit der Übersichtskarte ist beim

- Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
- Bürgermeisteramt Hardthausen, Lampoldshauser Straße 8, 74239 Hardthausen
- Bürgermeisteramt Neuenstadt, Hauptstraße 50, 74196 Neuenstadt
- Bürgermeisteramt Oedheim, Ratstraße 1, 74229 Oedheim
- Bürgermeisteramt Bad Friedrichshall, Rathausplatz 1, 74177 Bad Friedrichshall

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 2
Schutzzweck**

Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird hinsichtlich des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinien geschützten Tierarten sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, geregelt. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Kochers als besonders bedeutsames, naturnahes Gewässer sowie als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

- (1) Das Befahren des Kochers und der Triebwerkskanäle der Wasserkraftanlagen mit Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft sowie das Tragen oder Ziehen dieser Fahrzeuge ist von der jeweiligen Wehrkrone flussabwärts bis zur Einmündung des Triebwerkskanals in den Kocher bzw. in den Neckar unzulässig.
- (2) Umgehungsgerinne, Fischaufstiegshilfen, Altarme, Flachwasserzonen, Bereiche mit Schwimmpflanzen, Kiesinseln und Röhrichtbestände dürfen nicht befahren werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für
 1. Wasserkraftwerke ohne Triebwerkskanäle,
 2. den Salinekanal vom Hagenbacher Wehr bis zur Sprengelbachbrücke in Bad Friedrichshall (Fluss-km 3+429 bis Fluss-km 1+630),
 3. den Kocher ab dem Hagenbacher Wehr bis zur Mündung in den Neckar (Fluss-km 3+429 bis Fluss-km 0) ab einem Wasserstand von 1,10 m beim Pegel in Stein am Kocher.

§ 4 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann das Landratsamt Heilbronn von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. diese aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann befristet, widerrufen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen verbunden oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um Nachteile, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
 2. eine nach § 4 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Nebenbestimmungen einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Heilbronn, den 01.09.2009
Landratsamt Heilbronn

Piepenburg
Landrat

